

DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



Nr. 1 / 15. Jänner 2026

1. Gehaltsanpassung 2026
2. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2026
3. Katholische Aktion – Statutenänderung
4. Besoldungssätze für Organisten
5. Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)

6. Priesterfortbildungswoche September 2026 – Terminaviso
7. Diakonen- und Priesterweihen 2025
8. Im Jahr 2025 verstorbene Welt- und Ordenskleriker
9. Strukturelles
10. Personelles

1. **Gehaltsanpassung 2026**

Aufgrund des Gehaltsabschlusses des Öffentlichen Dienstes für das Jahr 2026, welcher für alle Gehalts-schemata der Diözese St. Pölten bindend ist, erfolgt die nächste Erhöhung der Bezüge mit 1. Juli 2026. Die aktualisierten Gehaltstabellen werden zu gegebener Zeit im Diözesanblatt verlautbart.

2. **Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2026**

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St. Pölten [zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)] vom 1. Dezember 2025 und mit Zustimmung von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

- 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 61,00.
 - b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit EUR 34,92 pro Jahr.
 - c) Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit EUR 133,44 pro Jahr.
 - d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
 - e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,00 6,0 vom Tausend

vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,00 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,00 3,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 34,92.

b) Der Kirchenbeitrag der übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch EUR 133,44.

3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beträgt der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung 10 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/-in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle, dass, der/die Betriebsinhaber/-in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 34,92.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.682,00 für den Pflichtigen, EUR 8.900,00 für den Ehegatten und je EUR 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrund-

lage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten / eingetragenen Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten / eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 44,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 23,00, für zwei Kinder EUR 45,00 und für jedes weitere Kind EUR 37,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Beitragspflichtigen in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1) für jede Zahlungserinnerung	EUR 3,60
2) für jede Mahnung	EUR 3,60
3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St. Pölten	EUR 4,85
4) für die gerichtliche Klage	EUR 10,00
5) für die gerichtliche Exekution	EUR 10,00

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 12. Dezember 2025 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 mit der Geschäftszahl 2025-1.051.948 (BKA - II/4) im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBIÖ Nr. 543/1939, zur Kenntnis genommen.

3.

Katholische Aktion – Statutenänderung

Die Diözesankonferenz der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten hat am 8. November 2025 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit folgende Änderung der Statuten vom 10. Dezember 2024 beschlossen:

§ 11

Die Diözesankonferenz

11.5 Die Einberufung der Diözesankonferenz hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich oder per E-Mail an die jeweils vom Mitglied sowie den fördernden (physischen und juristischen) Personen dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen.

Diese Statutenänderung wird hiermit durch den Diözesanbischof gemäß § 20 der genannten Statuten genehmigt und ihre Promulgation im Diözesanblatt angeordnet.

St. Pölten, am 2. Dezember 2025
Zl. 1028/2025

Lic. Markus Heinz e.h.
Ordinariatskanzler

+ Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

4.

Besoldungssätze für Organisten

Entsprechend der Neuordnung der Besoldungssätze für Organisten vom 1. September 2022 (DBl. Nr. 5/2022) wird mit 1. Jänner 2026 eine Indexanpassung nach VPI 2020 vorgenommen.

Die Sätze lauten daher wie folgt (gerundet auf EUR 0,50):

- Gruppe A: EUR 27,50
- Gruppe B: EUR 22,00
- Gruppe C: EUR 19,00
- Gruppe D: EUR 16,50

Das Honorar für Organistendienste bei Begräbnissen beträgt das Doppelte des jeweiligen Satzes. Es ist zu beachten, dass durch die Erhöhung nun der Organistenanteil bei Messstipendien entsprechend EUR 16,50 beträgt. Anfallende Mehrkosten für die Honorierung der Organisten der Gruppen C, B und A sind wie bisher von der Kirchenkasse zu tragen.

5.

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) dient als Nachweis der eindeutigen Identität einer juristischen Person in der digitalen staatlichen Verwaltung.

Auch die kirchlichen Rechtspersonen (darunter Pfarre, Pfarrkirche, Pfarrfründe, Filialkirche usw.) werden in diesem Register geführt und bei Bedarf neu angelegt.

Seit dem 1. Oktober 2025 ist das Bischofliche Ordinariat für die Eintragungen und Änderungen von kirchlichen Rechtspersonen im ERsB zuständig.

Anfragen zur Eintragung oder Änderung von kirchlichen Rechtspersonen im ERsB sind an das Bischofliche Ordinariat (ordinariat@dsp.at) zu richten.

6.

Priesterfortbildungswoche September 2026 – Terminaviso

Mit der Priesterfortbildungswoche im September 2026 wird der aktuelle Zyklus zum Thema „Heute Pfarrer sein – der priesterliche Dienst in der pastoralen Situation unserer Diözese“ abgeschlossen.

Es wird gebeten, folgenden Termin vorzumerken: Montag, 21. September, bis Freitag, 25. September 2026. Dies gilt für alle Priester und Ständigen Diakone mit Familiennamen mit Anfangsbuchstaben S bis Z und all jene, die bisher eingeladen, aber verhindert waren.

Verpflichtet zur Teilnahme sind die Priester vom vollendeten 5. Priesterjahr bis zum vollendeten 70. Lebensjahr, die im aktiven Dienst stehen, und die hauptamtlich tätigen Ständigen Diakone. Priester ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, die noch im aktiven Dienst stehen, und die ehrenamtlichen Ständigen Diakone werden zur freiwilligen Teilnahme eingeladen.

Persönliche Einladungen und nähere Informationen gehen den Teilnehmern zu gegebener Zeit zu.

7.

Diakonen- und Priesterweihen 2025

Diakonenweihe

- Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz spendete Michael Ayegla **Ogala** (Diözese Idah/Nigeria) am 10. August 2025 im Dom zu St. Pölten die Diakonenweihe.

Priesterweihe

- Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz spendete Mag. Lukas **Reichard** am 29. Juni 2025 im Dom zu St. Pölten die Priesterweihe.
- Kurt Kardinal Koch spendete Mag. P. Elias **Krexner** OSB am 12. Juli 2025 in der Stiftskirche Seitenstetten die Priesterweihe.

8.

Im Jahre 2025 verstorbene Welt- und Ordenskleriker

- Franz **Wimmer**, Ständiger Diakon i. R. in Scheibbs, ist am 19. Jänner 2025 im 73. Lebensjahr und im 24. Jahr seines Diakonats verstorben.
- Prälat Dr. Friedrich **Schrägl**, Hochschulprofessor i. R., ist am 15. Februar 2025 im 87. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Edgar **Bräuer**, Pfarrer i. R. von Schönberg am Kamp und Stiefern, ist am 27. Februar 2025 im 87. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Heinrich **Geiblinger**, Pfarrer i. R. von Amstetten-St. Stephan, ist am 11. März 2025 im 90. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Roman **Sinnhuber**, Pfarrer i. R. von Lackenhof und Neuhaus, ist am 14. April 2025 im 95. Lebensjahr und im 60. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Eugen **Kalwa**, Pfarrer i. R. von St. Anton an der Jeßnitz und Moderator i. R. von Puchenstuben, ist am 27. April 2025 im 75. Lebensjahr und im 44. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Johannes **Stern**, Seelsorger i. R. von Gerolding, ist am 9. Juni 2025 im 84. Lebensjahr und im 55. Jahr seines Priestertums verstorben.
- OStR Prof. Alois **Penzenauer**, Pfarrer i. R. von Opponitz, ist am 15. Juli 2025 im 82. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Konrad **Streimelweger**, Pfarrer i. R. von Hafnerbach und Excurrentdoprovisor i. R. von Haunoldstein, ist am 17. Juli 2025 im 90. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- P. Severin **Nowak** OSB, Benediktiner im Stift Melk und Gymnasialprofessor i. R., ist am 18. Oktober 2025 im 78. Lebensjahr und im 53. Jahr seiner Ordensprofess verstorben.
- KR Alois **Kloibhofer**, Pfarrer i. R. von St. Oswald, ist am 30. Oktober 2025 im 93. Lebensjahr und im 69. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR P. Hartmann **Scheuhammer** OSB, Pfarrer i. R. von Rossatz und Benediktiner im Stift Göttweig, ist am 15. Dezember 2025 im 90. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.

- Mag. Dr. H. Ambrosius **Straka** Can. Reg., Moderator i. R. von St. Andrä an der Traisen und Augustiner-Chorherr im Stift Herzogenburg, ist am 25. Dezember 2025 im 77. Lebensjahr und im 38. Jahr seines Priestertums verstorben.

9.

Strukturelles

Pfarrverband

- Mit 25. Jänner 2026 wird der Pfarrverband **Gerolding – Loosdorf – Mauer** kanonisch errichtet. Er umfasst die Pfarren Gerolding, Loosdorf und Mauer, die weiterhin selbstständig bleiben.

10.

Personelles

Diözesankurie

Abteilung Facility Management & Einkauf

- Claudia **Katheer** wurde mit 1. Jänner 2026 als Mitarbeiterin angestellt.
- Johannes **Emsenhuber** wurde mit 1. Jänner 2026 als Mitarbeiter im Team Haustechnik angestellt.
- Johann **Nagl**, Mitarbeiter im Team Haustechnik, tritt mit 30. April 2026 in den Ruhestand.

Abteilung Personalverrechnung

- Jutta **Jagsch**, Mitarbeiterin, beendete mit 31. Dezember 2025 ihren Dienst.

Abteilung Pfarren & Lebenswelten

- Elisabeth **Hackl** wurde mit 7. Jänner 2026 als Mitarbeiterin im Team Familie angestellt.
- Maria **Prinz**, MSc, Pfarrsekretärin in St. Georgen am Ybbsfelde, wurde mit 12. Jänner 2026 zusätzlich als Mitarbeiterin im Team Pastoralcoaching angestellt.

Abteilung Schule und & Hochschule

- Tobias **Zöhrer** wurde mit 15. Dezember 2025 als Mitarbeiter angestellt.

Dekanate, Pfarrverbände und Pfarren

Pfarrverband Im Horner Becken

- Heinz-Horst **Meyer** wurde zum Dienst als ehrenamtlicher Ständiger Diakon beauftragt.

Pfarrverband Langenlebarn – Tulln-St. Severin

- MMag. Magdalena **Sowka-Gruszecka** wurde mit 1. Jänner 2026 als Helferin in der Pastoral angestellt.

Pfarrverband Mautern

- P. Pius **Nemes** OSB, Bacc., Vikar in Furth, Brunnkirchen und Paudorf, wurde mit 24. November 2025 auf die Dauer der Rekonvaleszenz von KR Mag. P. Clemens Reischl OSB zum Administrator bestellt.

Pfarrverband Südliches Waldviertel

- Rupert **Kremser** wurde zum Dienst als ehrenamtlicher Ständiger Diakon beauftragt.

Gresten, Randegg und Reinsberg

- Robert **Plank** wurde zum Dienst als ehrenamtlicher Ständiger Diakon beauftragt.

Ybbs und Säusenstein

- Mag. Josef **Weiß** wurde zum Dienst als ehrenamtlicher Ständiger Diakon beauftragt.

Titel und Auszeichnungen

Akademischer Grad

- Mag. Lic. Tomasz Grzegorz **Kuziora**, Moderator in Schrems und Langegg, hat am 18. März 2025 den Grad des Doktors der Theologie an der Päpstlichen Theologischen Fakultät in Wrocław (Breslau) erworben.

Ernennung

- Prof. Dr. Michael **Stickelbroeck**, Provisor in Wald, wurde am 6. September 2025 zum ordentlichen Mitglied der Päpstlichen Marianischen Akademie ernannt.

Todesfälle

- GR P. Hartmann **Scheuhammer** OSB, Pfarrer i. R. von Rossatz und Benediktiner im Stift Göttweig, ist am 15. Dezember 2025 im 90. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Mag. Dr. H. Ambrosius **Straka** Can. Reg., Moderator i. R. von St. Andrä an der Traisen und Augustiner-Chorherr im Stift Herzogenburg, ist am 25. Dezember 2025 im 77. Lebensjahr und im 38. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR P. Raimund **Vidonya** OCist, Moderator i. R. von Stratzing und Zisterzienser im Stift Lilienfeld, ist am 1. Jänner 2026 im 80. Lebensjahr und im 55. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Josef **Pretz**, Pfarrer i. R. von St. Pölten-Sprazern, ist am 3. Jänner 2026 im 84. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere Verstorbenen!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten 15. Jänner 2026

Lic. Markus Heinz
Ordinariatskanzler

MMag. Dr. Christoph Weiss
Generalvikar

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.
www.dsp.at;

Druck: Dockner druck@medien, Untere Ortsstraße 17, 3125 Kuffern; Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

ERSCHEINUNGSSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.